



Sportbetriebskonzept



1. Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung

1.1. Obligatorium

Das Berufsbildungsgesetz (BBG) zählt in Artikel 15 jene Qualifikationen auf, die am Ende einer beruflichen Grundbildung für den Eintritt in den Arbeitsmarkt erforderlich sind. Artikel 15 Absatz 5 hält fest, dass sich der Sportunterricht nach dem Sportförderungsgesetz (SpFöG) richtet. Dieses legt in Artikel 12 Absatz 2 die Basis für den obligatorischen Sportunterricht auf der Sekundarstufe II.

In Artikel 51 der Sportförderungsverordnung (SpoFöV) wird das Obligatorium für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung wie folgt eingeführt:

„Für Lernende der zwei- bis vierjährigen beruflichen Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 ist der regelmässige Sportunterricht an den Berufsfachschulen obligatorisch.

1.2. Umfang

Der Mindestumfang an obligatorischem Sportunterricht ist differenziert in Artikel 52 Absatz 1 und 2 SpoFöV geregelt und richtet sich nach dem Angebot und der Dauer der beruflichen Grundbildung:

„Bei betrieblich organisierter Grundbildung umfasst der Sportunterricht:

- a. *Bei schulischem Unterricht von weniger als 520 Jahreslektionen allgemeinbildenden und berufskundlichen Unterrichts: zusätzlich zu diesem Unterricht mindestens 40 Jahreslektionen Sportunterricht;*
- b. *Bei schulischem Unterricht von 520 oder mehr Jahreslektionen allgemeinbildenden und berufskundlichen Unterrichts: zusätzlich zu diesem Unterricht mindestens 80 Jahreslektionen Sportunterricht*



1.3. Rahmenlehrplan

Der Rahmenlehrplan für Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung (RLP Sport) hält die allgemeinen Bildungsziele des Fachs Sport fest und setzt diese in den Kontext der beruflichen Grundbildungen. Aufgeführt sind Anforderungen und entsprechende Kompetenzen, die im Sportunterricht je Handlungsbe- reich zu erreichen sind. Ebenso ist festgehalten, wie Qualifizierungen im Sport stattfinden sollen.

Artikel 53 SpoFöV gibt dem SBFI den Auftrag für den Erlass eines RLP Sport, welcher unter Einbezug der Fachmeinung und in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sport BASPO entstanden ist.

Die Berufsfachschulen sind verpflichtet, basierend auf dem RLP Sport einen Lehrplan Sport, im Folgenden Schullehrplan Sport (SLP Sport), zu erarbeiten. Dieser trägt den beruflichen Grundbildungen der Lernenden und den vor- rhandenen Möglichkeiten für die Umsetzung des Sportunterrichts Rechnung.

Die Kantone sind damit beauftragt, die Qualität der Schullehrpläne Sport und deren Umsetzung zu überprüfen.

1.4. Organigramm BBZ und BFB

BBZ

Die Fachgruppe Sport ist am BBZ Biel in der Abteilung Berufliche Grundbildung angesiedelt und somit dem Abteilungsleiter BGB unterstellt. (Fo 1.1.1.09 Orga- nigramm BBZ / Fo 1.1.1.11 Organigramm Abteilung BGB).

BFB

Die Fachgruppe Sport ist den jeweiligen Abteilungsvorstehern (Detailhandel oder kaufmännische Grundbildung) unterstellt.

1.5. Fachgruppenleiter Sport

Die Kompetenzen und Aufgaben des Fachgruppenleiters Sport sind in einem separaten Pflichtenheft festgehalten. Für die Erfüllung dieser Aufgaben erhält der Fachgruppenleiter eine Entlastung.

2. Ziele des Sportunterrichts

Im Zentrum des Sportunterrichts stehen die Lernenden. Der Sportunterricht leistet einen wesentlichen Beitrag zur ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung – und dies in körperlicher, motorischer, sozialer, kognitiver und emotionaler Hinsicht. Zudem unterstützt der Sportunterricht die Lernenden, die Vielfalt von Sport und Bewegung zu entdecken und dadurch die persönliche sportliche Aktivität nachhaltig zu beeinflussen.

Leitbild Sport

Bewegung und Sport bieten in vielerlei Hinsicht einen Ausgleich zu den Belastungen des Alltags. Das Spektrum der Betätigungsmöglichkeiten ist gross: Es reicht von Entspannung, zielgerichtetem und vielseitigem Training, Freude am Spiel bis zu anregender Spannung und Wettkampf.

Sport bewegt – vielfältig, sinnvoll und nachhaltig

Dieses Motto umschreibt den Sportunterricht, wie er an der Berufsfachschule gelebt und den Lernenden vermittelt wird. Der Sportunterricht fördert die Leistungsfähigkeit, die Gesundheit und die Motivation zu nachhaltigen und vielseitigen Aktivitäten der Lernenden.

Der Sportunterricht am BBZ Biel soll...

- **selbständig**
die Lernenden zum selbständigen Sporttreiben in der Freizeit und nach der Lehrzeit befähigen.
- **erleben**
das Erleben vielfältiger Bewegungsformen und Freude an vielfältiger Bewegung wecken.
- **gemeinsam**
durch das gemeinsame Bewegen die sozialen Aspekte der Gemeinschaftsfähigkeit thematisieren (fair, tolerant, partnerschaftlich, miteinander, gegeneinander).
- **leisten**
die individuelle Leistungsfähigkeit messen und über die gesamte Lehrzeit vergleichen.
- **erkennen**
den Lernenden die Möglichkeit geben, zu erkennen, dass eine sportliche Grundhaltung auch andere Lebensbereiche positiv beeinflussen kann.
- **nachdenken**
die Lernenden zum Reflektieren des eigenen sportlichen Handelns anleiten.



3. Handlungsbereiche und Anforderungen

Die Vielzahl an Sportarten und Bewegungsformen lassen sich in fünf Handlungsbereiche einteilen:

- **Spiel**
spielen und Spannung erleben
- **Wettkampf**
leisten und sich messen
- **Ausdruck**
gestalten und darstellen
- **Herausforderung**
erproben und Sicherheit gewinnen
- **Gesundheit**
ausgleichen und vorbeugen

Anforderungen

Pro Handlungsbereich sind aus den Zielen jeweils drei zentrale Anforderungen abgeleitet. Diese Anforderungen führen zur Selbständigkeit und Handlungsfähigkeit in der Ausführung ausgewählter Sport- und Bewegungsinhalte. Sie entsprechen in ihrer aufgeführten Reihenfolge einer zunehmenden Komplexität und beziehen sich auf:

- die Ausbildung von Grundfähigkeiten (zielorientiertes Bewegungshandeln)
- die Entwicklung (Analyse und Verbesserung) und
- die Kreativität (selbstständige, angepasste Ausübung)

Die im Folgenden vorgestellten pädagogischen Zielsetzungen bilden die Basis für die anschließende Kompetenzorientierung.



3.1. Spiel – spielen und Spannung erleben

- Erleben des Spiels als eigenständige und spannende Tätigkeit
- Verstehen, Einhalten und bewusstes Handhaben von Spielregeln
- Anpassen des Spielcharakters durch bewusste und kreative Änderung der Regeln
- Ableitung und Anpassung von Spielformen oder Erfindung neuer Spiele
- Aneignung von sozialem Handeln im Sport und in anderen Lebensbereichen
- (Fairness, moralische Urteilsfähigkeit, Konfliktlöse- und Teamfähigkeit)

3.2. Wettkampf – leisten und sich messen

- Erleben der Spannung des Leistungsvergleichs
- Erschließung der Attraktivität der individuellen Leistungssteigerung
- Erfolgsorientierte Umsetzung der Fähigkeiten im Wettkampf
- Entwicklung einer realistischen Selbsteinschätzung
- Befähigung zur Teilnahme an Wettkämpfen
- Organisation schulischer Wettkampfformen
- Respektvoller Umgang mit Leistungsschwächeren, Tolerieren von Leistungsunterschieden

3.3. Ausdruck – gestalten und darstellen

- Erschließung des Bewegungspotenzials und des Wesens der Körpersprache
- Erweiterung des Bewegungsrepertoires und der Ausdrucksmöglichkeiten
- Erreichen von beabsichtigten Eindrücken bei Betrachtern
- Entwicklung der Urteilsfähigkeit über die Wirkung von Bewegungen
- Auseinandersetzung mit dem Körper (der eigenen Körperlichkeit)
- Aufbau eines positiv-realistischen Körperkonzepts

3.4. Herausforderung – erproben und Sicherheit gewinnen

- Erschliessung des Reizvollen an sportlichen Herausforderungen
- Erkennen des Risikos bei Bewegungsanforderungen
- Treffen von Sicherheitsvorkehrungen
- Einschätzung und angemessene Beurteilung von Gefahren und eigenen Fähigkeiten
- Entwicklung des Selbstvertrauens
- Einholen und Annehmen von kompetenter Unterstützung und Hilfestellung Anderer

3.5. Gesundheit, ausgleichen und vorbeugen

- Befähigung zum körpergerechten und verletzungspräventiven Sporttreiben
- Erschliessung von ausgleichenden und erholenden Aktivitäten
- Orientierung an gesundheitsrelevanten Erfahrungen (Vorbildern) aus Beruf und Freizeit
- Kompensation unzureichender oder einseitiger körperlicher Beanspruchung
- Stärkung der physischen, psychischen und sozialen Ressourcen
- Integration von Bewegung in eine gesunde Lebensweise
- Anwendung von Aufbaumethoden nach Verletzungen oder Krankheit (aktive Rekonvaleszenz)



4. Kompetenzen

4.1. Fachkompetenzen und überfachliche Kompetenzen

Lernende an Berufsfachschulen benötigen für ihre persönliche wie berufliche Zukunft vielfältige Schlüsselkompetenzen. Jeder Handlungsbereich der Sport- und Bewegungskultur konfrontiert die Lernenden mit typischen und komplexen Anforderungen. Um diese Anforderungen im eigenen sportlichen Bewegungshandeln erfolgreich zu bewältigen, benötigen Lernende ein ganzes Repertoire an Kompetenzen.

- **Fachkompetenz**
Die zum zielorientierten Handeln erforderlichen fachlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
- **Selbstkompetenz (personale Kompetenz)**
Die zur Identitätsentwicklung und zum selbstbestimmten Handeln erforderlichen Selbstwahrnehmungen und Motive
- **Sozialkompetenz (soziale Kompetenz)**
Die zum angemessenen Umgang mit den anderen erforderlichen sozialen Fähigkeiten (z.B. Team- und Kommunikationsfähigkeit)
- **Methodenkompetenz (lernmethodische Kompetenz)**
Die zur individuellen Weiterentwicklung erforderlichen Fähigkeiten
Zu selbständigem Lernen, Üben und Trainieren
(z.B. Wie verbessere ich meine Sprungkraft?)

4.2. Kompetenzorientierung und Wahl der Inhalte

Der Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung ist darauf ausgerichtet, dass Lernende in den fünf Handlungsbereichen der Sport- und Bewegungskultur (Spiel, Wettkampf, Ausdruck, Herausforderung und Gesundheit) die vorgegebenen fachlichen und transversalen Kompetenzen aufbauen und weiterentwickeln. Um dies zu gewährleisten, orientieren sich auch die Planung, Durchführung und Auswertung des Sportunterrichts am Aufbau und der Weiterentwicklung dieser Kompetenzen.

Bei der Auswahl der Themen achtet die Sportlehrperson darauf, dass die verschiedenen Handlungsbereiche ausgewogen berücksichtigt werden. Gleichzeitig soll den Sportlehrpersonen ein möglichst grosser Spielraum zugestanden werden, um ihre eigenen Ideen einbringen und auf die Neigungen und Wünsche der einzelnen Klassen eingehen zu können.

[\(Anhang 1: Schullehrplan\)](#)



5. Unterricht

5.1. Erwartungshaltungen und Zugang

Bei der Planung des Sportunterrichts ist zu berücksichtigen, dass Sport und Bewegung von den Lernenden mit unterschiedlichen Sinnperspektiven belegt werden (Mehrperspektivität): für einige Lernende stehen vorwiegend Herausfordern und Wettstreiten im Mittelpunkt, für andere eher Erfahren und Entdecken, Gestalten und Darstellen, Dabeisein und Dazugehören, sich Wohl- und Gesundfühlen oder eine beliebige Kombination daraus. Dieser Vielfalt an Sinnperspektiven sollen die ausgewählten Sportarten und Bewegungsgelegenheiten sowie die gewählten Inszenierungsformen gerecht werden. Damit wird den Lernenden der Horizont für ein lustvolles, lebenslanges Bewegen eröffnet und möglichst viele Lernende werden für Sport und Bewegung gewonnen.

5.2. Heterogenität und Individualisierung

Der Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung stellt hohe Anforderungen an den pädagogischen Umgang mit der Heterogenität. Die Unterschiede der Lernenden im Hinblick auf ihre körperlichen und motorischen Voraussetzungen, ihre sozialen Kompetenzen, ihre sportlichen Präferenzen, ihre Herkunft oder ihr Geschlecht werden im Sport offensichtlich. Die Sport- und Bewegungskultur bietet eine Vielzahl an Möglichkeiten, die negativen Auswirkungen dieser Verschiedenartigkeit zu minimieren und die pädagogischen Chancen, die sich aus der Unterschiedlichkeit der Lernenden ergeben, zu nutzen. Um dies zu gewährleisten, erfordert die Gestaltung des Sportunterrichts in der beruflichen Grundbildung ein hohes Mass an Differenzierung und Individualisierung.



5.3. Integration

Der Sportunterricht soll den Lernenden die Möglichkeit bieten, Bewegung und Sport gemeinsam als Ausgleich und Ergänzung zur Arbeitswelt zu erleben. Das „Dabeisein“ und „Miteinander“ erhalten unter diesem Aspekt eine grundlegende Bedeutung: Die Lernenden erleben soziale Integration, eine positive Klassen- und Gruppendynamik und lernen sich so einzubringen, dass aus Individuen eine Gemeinschaft entsteht. Dabei erfahren sie, dass es sich lohnen kann, eigene Bedürfnisse zurückzunehmen und persönliche Stärken in den Dienst des ganzen Teams zu stellen. Die Erfahrungen aus dem gemeinsam Erlebten stärken die Gruppe wie die Einzelnen und wirken bereichernd.

5.4. Qualifizierung

Gemäss Auftrag des Kantons Bern müssen neu ab dem Schuljahr 2017 Noten im Sportunterricht gesetzt werden. Der Qualifizierungsauftrag ist in Artikel 54 des SpoFöv wie folgt beschrieben: „Die Berufsfachschulen stellen sicher, dass im Sportunterricht pro Schuljahr mindestens eine Qualifizierung des Lernenden stattfindet und dass die Qualifizierung ausgewiesen wird. „Sie ist nicht promotionsrelevant.“

Gemäss dem neuen RLP bedeutet Qualifizierung der Lernenden im Sportunterricht, dass der Erreichungsgrad von Kompetenz beurteilt wird. Die Leistungserbringung besteht darin, dass Lernende die im Unterricht erarbeiteten Kompetenzen zeigen können (Kompetenzstand). Die Rückmeldung der Bewertung dieser Kompetenzen dient der Orientierung und Förderung der Lernenden.

[\(Anhang 2: Qualifizierung der Lernenden am BBZ und am BFB\)](#)

6. Konzept Sportunterricht

6.1. Infrastruktur

Für den Sportunterricht stehen zwei Dreifachhallen (wird für den Unterricht mit einer Faltwand in eine 2/3- und 1/3-Halle unterteilt), ein Fitnessraum, ein Aussenhartplatz, zwei Indoor-Kletterwände und Aussensportplätze in der 200m entfernten Champagne zur Verfügung. Zudem verfügt das BBZ über je einen Klassensatz Mountainbikes und Inlineskates. Zusätzlich können externe Möglichkeiten genutzt werden (Diese Aufzählung ist nicht abschliessend):

- Squashanlage Zeughaus (ESSM)
- Kunsteisbahn, Tissot Arena
- Kanu (KCBM)
- Strandbad Biel/Nidau
- Bowlingcenter
- Pumptrack/Wilderdmeth

6.2. Lehrkräfte

Die Sportlehrperson verfügt grundsätzlich über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium. Die Sportlehrperson soll über vielfältige, polysportive Kompetenzen verfügen. Eine Spezialisierung soll dahingehend gefördert werden, dass sie die Kompetenz des Sportlehrerteams ergänzt. Am BBZ unterrichten sowohl reine Sportlehrpersonen als auch ABU- und Fachlehrpersonen mit entsprechender Sportlehrer-ausbildung.

6.3. Sicherheit im Sportunterricht

Es besteht ein spezielles Reglement (Sicherheit im Sportunterricht) welches laufend überprüft und wenn nötig ergänzt wird. Jede Sportlehrperson besucht regelmässig Weiterbildungskurse um in den zahlreichen Sportbereichen auf dem neuesten Stand zu sein. Sie stellt sicher, dass sie insbesondere für Sportbereiche mit erhöhtem Sicherheitsbedarf über die nötigen Kompetenzen verfügt.

Insbesondere für das Unterrichten von Seeaktivitäten und Klettern wird obligatorisch eine entsprechende Aus- und Weiterbildung verlangt (Seebrevet, zweijährliche Weiterbildung Klettern).

[\(Anhang 3: Sicherheit im Sportunterricht\)](#)

6.4. Ressourcen/Anstellungsbedingungen

BBZ

Insgesamt unterrichten am BBZ zwischen 8 bis 12 Sportlehrpersonen mit Pensen im Rahmen von 20 - 100%.

BFB

An der BFB unterrichten zwischen 4 bis 7 Sportlehrpersonen mit Pensen im Rahmen von 10 - 100%.

6.5. Übergabeprotokoll Sport

Alle Sportlehrpersonen füllen die Übergabeprotokolle ihrer Klassen am Ende des jeweiligen Schuljahres aus. Für eine reibungslose Übergabe müssen die Protokolle gewissenhaft ausgefüllt und fristgerecht (ende Juni) übergeben werden.

[\(Anhang 4: Übergabeprotokoll\)](#)

6.6. Verhaltensregeln

Grundsätzlich gelten die Vorschriften und Reglemente des BBZ bzw. der BFB (Absenzen, Disziplinarwesen, Dispensationen, usw.)

6.7. Zusammenarbeit mit BFB

Die Turnhallen werden im Zeitraum von 0730 bis 1800 Uhr durch Lernende des BBZ und des BFB belegt. Von den insgesamt sechs Turnhallen sind jeweils zwei Hallen für das BFB reserviert. An beiden Schulen wird nach dem gleichen Lehrplan unterrichtet. Die Lehrpersonen nehmen an gemeinsamen Sitzungen und Weiterbildungen teil. Einige Lehrpersonen unterrichten an beiden Schulen.

7. Informationen und Regeln zum Sportunterricht

Grundsätzlich gelten für die Durchführung des Sportunterrichtes die Bestimmungen „Unterricht BGB durchführen“ (Fo 2.3.4.00). Im Nachfolgenden werden wichtige Regeln, welche explizit den Sportunterricht betreffen, näher definiert.

7.1. Unterrichtsbeginn

Spätestens beim offiziellen Stundenbeginn haben sich alle Lernenden in den zugewiesenen Turnhallen eingefunden. Sie sind sportgerecht ausgerüstet, die Wertsachen sind weggeräumt, die Natels ausgeschaltet. Der Umgang mit Verspätungen ist in den entsprechenden Reglementen der beiden Schulen geregelt.

7.2. Rund um den Sportunterricht

Das Merkblatt „[Rund um den Sportunterricht](#)“ wird besprochen und mindestens dem/der Klassenchef/In abgegeben.

[\(Anhang 5: Rund um Sportunterricht\)](#)

7.3. Medizinische Einschränkungen

Die Sportlehrkraft klärt zu Beginn des 1. Semesters ab, ob es Lernende mit gesundheitlichen Einschränkungen gibt (z.B.: Allergische Reaktionen auf Bienenstiche, Asthma etc.) und hält diese in seinen Unterlagen fest, um allenfalls entsprechend reagieren zu können.

7.4. Absenzen BBZ und BFB

Sind die Lernenden in den anderen Unterrichtsstunden anwesend, haben sie grundsätzlich auch die Sportlektionen zu besuchen (mit Sportausrüstung), auch wenn eine aktive Beteiligung nicht möglich oder nur eingeschränkt sein sollte (z.B.: leichte Verletzungen, Erkältung, etc.). Religiöse Gebräuche sind kein Grund dem Sport fernzubleiben. Die Entscheidung über deren weitere Beschäftigung/Einsatz liegt bei den Sportlehrpersonen. Sie trainieren je nach Grad der Beeinträchtigung im Bereich Ausdauer, Gymnastik, Kraft oder werden von der Sportlehrkraft für spezielle Aufgaben eingesetzt. In solchen Fällen sind Arbeiten für andere Fächer nicht erlaubt!

Eine temporäre oder dauerhafte Dispensation richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Schule.

[\(Anhang 6: Absenzen BBZ\)](#)

[\(Anhang 7: Absenzen BFB\)](#)

7.5. Disziplin

Für pädagogische und disziplinarische Massnahmen gelten die Vorschriften der jeweiligen Schule.

7.6. Wertsachen und Ausrüstung

Für Wertsachen und Uhren steht ein Kästchen in der Turnhalle zur Verfügung. Wegen Verletzungsgefahr ist das Tragen von Uhren und Schmuck untersagt. Kleider, Schuhe und Ähnliches können im Untergeschoss vor der Glasscheibe, im Obergeschoss hinter der Sprossenwand deponiert werden (Diebstahlgefahr). Die Lernenden erscheinen in funktioneller Sportbekleidung inkl. Turnschuhe zum Unterricht und bringen Duschsachen und frische Wäsche / Unterwäsche mit.

7.7. Unfälle

Bei schweren und/oder dringenden Fällen kann über die Tel. Nr. 144 die Ambulanz angefordert werden, ansonsten gilt der Erste Hilfe Ablauf (Erste Hilfe Koffer im Geräteraum,) und Hilfesuche bei den ortsansässigen Ärzten oder beim Regionalspital. Nötigenfalls Schulleitung, Sekretariat, Eltern und Lehrbetriebe benachrichtigen.

Bei Verletzungen, die einen Transport zum Arzt notwendig machen, kann ein Taxi angefordert werden. Alle Sportunfälle müssen im Formular (Fo 4.5.5.2) (Anhang 8) eingetragen werden.

7.8. Ordnung und Material

Für die Ordnung ist die Sportlehrperson verantwortlich. Sie hat diese im ganzen Turnhallengebäude durchzusetzen (Garderoben, Kraft, Geräte- und Theorieraum). Die vier Kleingeräteräume werden zweimal pro Woche kontrolliert. Fehlendes bzw. defektes Material wird ersetzt/aussortiert. Jährlich wird ein Inventar durchgeführt.

8. Sportentwicklungskonzept

8.1. Qualität im Sportunterricht

Die Überprüfung und Weiterentwicklung von Qualität im Unterricht richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben und Konzepten der Schulen.

Für die Planung und Durchführung des Unterrichtes gelten insbesondere die Indikatoren des Qualitätsunterrichtsprojektes „GUTER UNTERRICHT“, welche von den Lehrpersonen des BBZ Biel gemeinsam entwickelt, durch die Sportlehrpersonen für den Sportunterricht angepasst und in ihrem Unterricht ausprobiert wurden. Die Teilkriterien stammen aus dem Werk von Hilbert Meyer. Sie dienen den Lehrpersonen und den Lernenden als pädagogische Richtschnur für guten Unterricht. (Fo 2.1.2.06 Qualität im Sportunterricht)

8.2. Lehrpersonen

8.2.1 Weiterbildung

Die Schulleitung unterstützt die Weiterbildung der Sportlehrpersonen durch den Besuch anerkannter Kurse.

Pro Jahr finden zwei interne Weiterbildungen statt. Die Themen der Weiterbildung decken die Bedürfnisse der Sportlehrpersonen und verfolgen folgende Ziele: Neue Sportarten kennenlernen, Auffrischung bekannter Sportarten (Organisation Unterricht, Sicherheitsaspekte, Übungs- und Spielformen, Theorie).

Mindestens einmal jährlich machen die Lehrpersonen der BFB gegenseitige Lektionsbesuche (kollegiale Hospitation) oder nehmen an einer Gruppenveranstaltung (kollegiale Intervision) teil.

8.2.2 Angebote für alle Lehrpersonen/Mitarbeiter BBZ-BFB

- Während dem Wintersemester wöchentliches Fitnessstraining
- Sportvormittag einmal pro Jahr
- Skitag
- Fussball-/Beachvolleyballspiel mit gemeinsamem Nachtessen

8.2.3 Gemeinsame fachübergreifende Aktivitäten

- Gemeinsame Fachgruppensitzung mit anschliessendem Spiel und informellem Austausch
- Sporthalbtage während der VA-Präsentationswoche
- Gesundheitswoche
- Projekt Depression
- Projekt Präsenz

8.3. Angebote für die Lernenden

- Freikurse
- Sporttage während des QV für Lernende der BFB
- Schneesporttage für Lernende des BFB
- Fitness für BM-Lernende
- Schweizerische Berufs- und Mittelschulmeisterschaften bzw. kantonale Mittelschulmeisterschaften nach Vorgabe der Schulen
- Nachtspielturnier
- Sporttag TFS
- Gesundheitswoche
- Projekt Depression
- Projekt Präsenz